

TAGEN IM PALAIS



*P*ALAIS  Niederösterreich


DIE RESIDENZ
IN DER STADT

Eine Residenz der
*E*VENT RESIDENZEN
Niederösterreich



TAGEN UND FEIERN

Herzlich Willkommen im Palais Niederösterreich, der Residenz in der Stadt. Ob internationale Kongresse, Gala-Dinner in edlem und komfortablem Ambiente, multimediale Seminare oder rauschende Feste – das Palais Niederösterreich ist die prunkvolle Top-Location für Ihre Veranstaltungen im Herzen von Wien.

Unser engagiertes Team steht Ihnen von der Anfrage bis zum Ende Ihrer Veranstaltung zur Verfügung und kann Ihnen bei Bedarf Expertise in allen Bereichen Ihres Events bieten – von der Gäste-Logistik über Catering bis hin zur modernen Technikausstattung.

Gerne laden wir Sie ein, das Palais Niederösterreich zu besichtigen, damit Sie die geschichtsträchtigen und historischen Räumlichkeiten auf zwei Etagen kennen lernen und Ihren Event planen können. In der Zwischenzeit erhalten Sie auf den folgenden Seiten wertvolle Tipps und Informationen, die für Ihren Event wichtig sein können.



EINE RESIDENZ MIT GESCHICHTE

Die Geschichte des Palais Niederösterreich ist eine politische wie gesellschaftliche und bis heute in den Räumlichkeiten spürbar. Die Anfänge datieren zurück bis ins späte Mittelalter.

1513

Die Stände, als politische Vertreter von Herren, Rittern, Prälaten und Städten, erwarben das Landhaus, um ganz in der Nähe des Landesfürsten zu sein und in Wien Versammlungen abhalten zu können. Von diesem spätgotischen Landhaus sind noch wertvolle Teile wie die Landhauskapelle und das Gotische Zimmer erhalten.

16. JHDT.

Mitte des 16. Jahrhunderts wurde der Landtagssaal im Renaissancestil errichtet und eingewölbt.

1710

In der Barockzeit wurde der Landtagssaal mit prunkvollem Stuckmarmor an den Wänden und dem

beeindruckenden Deckenfresko von Antonio Beduzzi ausgestattet. Dieses ist das größte zusammenhängende Deckengemälde Österreichs und symbolisiert Ruhm und Ehre.

Der große Landtagssaal war im 18. und 19. Jahrhundert nicht nur ein politischer Ort, sondern auch ein beliebter Ball- und Konzertsaal, in dem viele bedeutende Uraufführungen stattfanden.

1861

Der niederösterreichische Landtag übernahm von den Ständen das Landhaus, nachdem die Ständische Volksvertretung im Revolutionsjahr 1848 ihr Ende gefunden hatte.

21. OKTOBER 1918

Im Landhaus erfolgte die Konstituierung der „Provisorischen Nationalversammlung des selbständigen Deutschösterreichischen Staates“ durch die deutschspra-

chigen Reichsratsabgeordneten unter Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker.

1922

Bis zum Jahr 1921 diente das Landhaus den Volksvertretern von Wien und Niederösterreich gemeinsam. Seit der Selbstständigkeit von Wien am 1. Jänner 1922 gehört das Landhaus dem niederösterreichischen Landtag.

1997

Der niederösterreichische Landtag übersiedelt in die neue Landeshauptstadt nach St. Pölten.

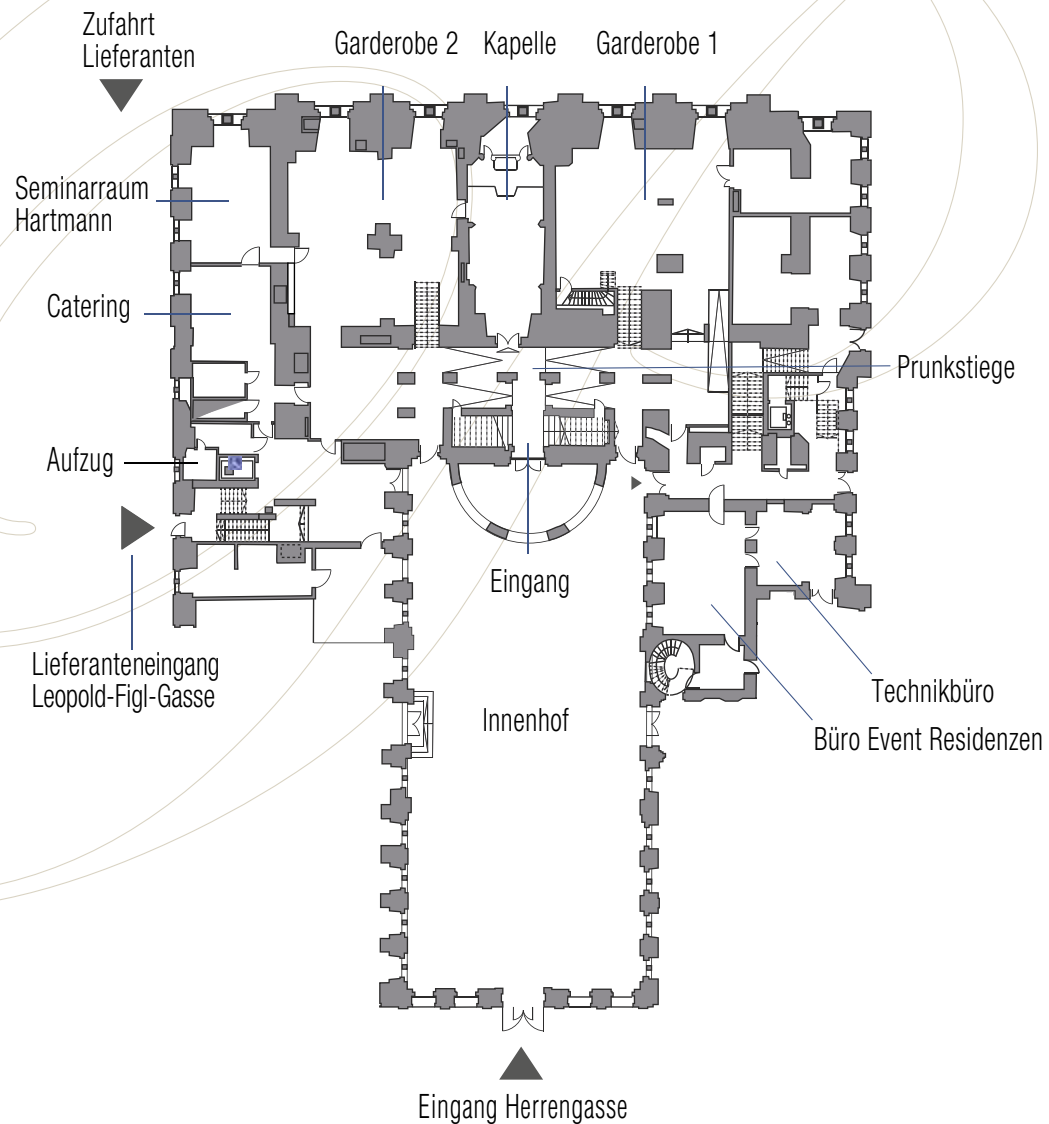
2005

Die Renovierung erfolgt entsprechend des Denkmalschutzes. Das Palais Niederösterreich wird seitdem als Veranstaltungszentrum in der heutigen Form genutzt.

ÜBERSICHT ERDGESCHOSS

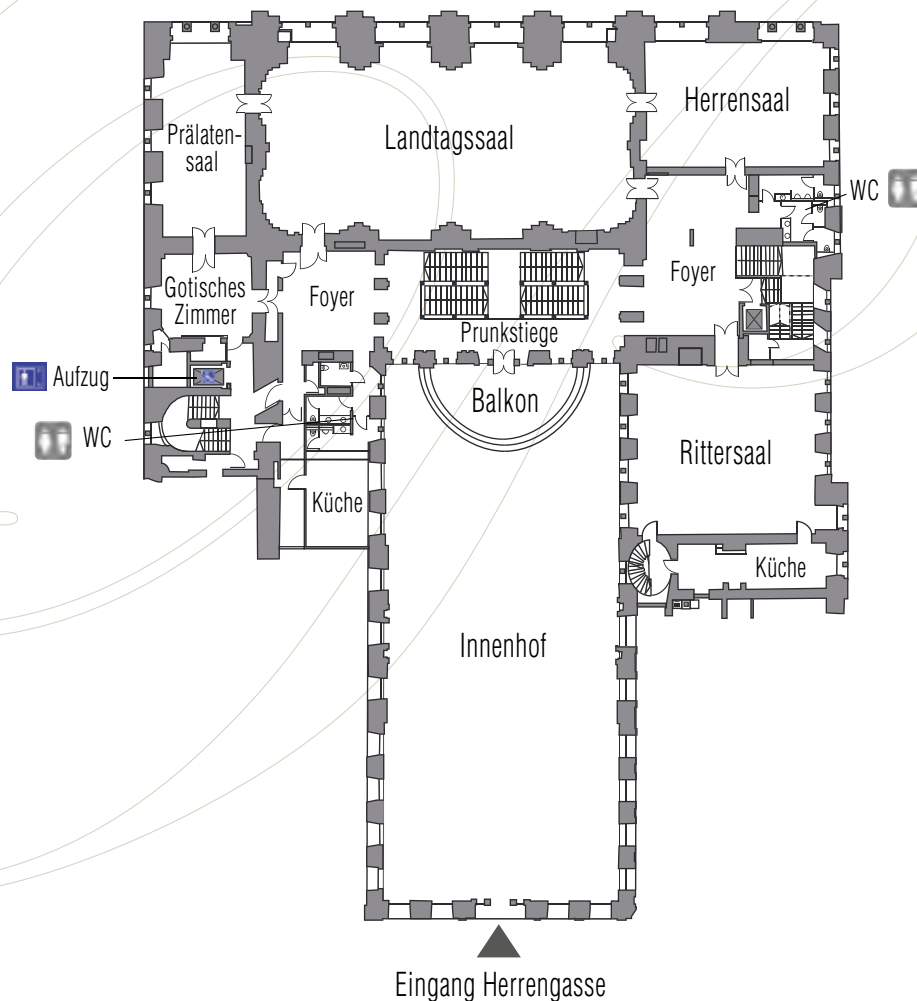
PALAIS NIEDERÖSTERREICH
Herrengasse 13
1010 Wien

4 Prunkräume, 1 Seminarraum,
sowie der herrschaftliche Innenhof
und die Prunkstiege geben
Raum für stilvolle Events.



ÜBERSICHT OBERGESCHOSS

Unsere Räumlichkeiten sind mit modernster Medien- und Klimatechnik ausgestattet. Alle Räume verfügen über Tageslicht und sind im Bedarfsfall verdunkelbar.



RÄUMLICHKEITEN

LANDTAGSSAAL (OG)

Der Landtagssaal ist der prunkvolle Mittelpunkt des Palais Niederösterreich. Großartiger Stuckmarmor und das beeindruckende Deckenfresko machen Ihren Event auf 346 m² für bis zu 340 Personen zum Erlebnis. Er eignet sich für Konferenzen, Konzerte, Produktpräsentationen, Empfänge, Messen und Gala-Dinner.

m ²					
346	330	140	70	220	340



RITTERSAAL (OG)

Der 167 m² große historische Raum mit seinem goldverzierten Justizthron bietet den perfekten Rahmen für Präsentationen, Versammlungen und stilvolle Dinner für bis zu 150 Personen. Aufgrund seiner Lage eignet er sich auch gut zur Einzelnutzung und wird über das Foyer betreten.

m ²					
167	140	70	40	100	150



RÄUMLICHKEITEN

PRÄLATENSAAL & GOTISCHES ZIMMER (OG)

Der Prälatensaal (81 m²) in Verbindung mit dem Gotischen Zimmer (38 m²) als Entrée ist hervorragend geeignet für Pressekonferenzen, kleinere Meetings und Anlässe aller Art für bis zu 70 Personen.

m ²					
119	60	32	24	40	70



HERRENSAAL (OG)

Der 120 m² große Saal eignet sich bestens für Empfänge, Meetings, Workshops oder bei Abendveranstaltungen als Loungebereich für bis zu 120 Personen. Der Saal kann direkt über das Foyer oder auch über den Landtagssaal betreten werden.

m ²					
120	100	54	26	60	120



RÄUMLICHKEITEN

FOYERS (OG)

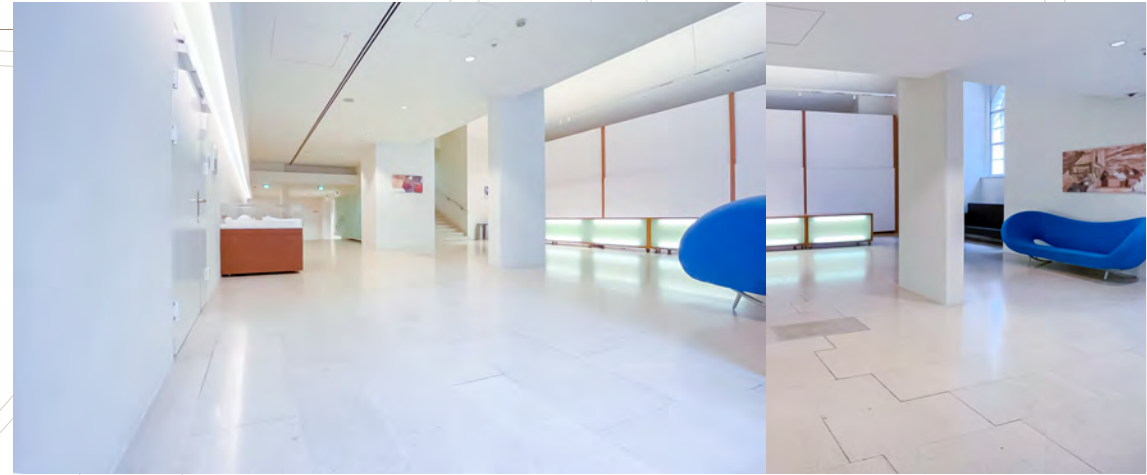
Die beiden modern gehaltenen Foyers liegen jeweils am oberen Ende der Marschallstiege und eignen sich ausgezeichnet für den Empfang Ihrer Gäste. Vom kleineren, ca. 40 m² großen Foyer aus gelangen Sie sowohl in den Landtagssaal als auch in das Gotische Zimmer und in den Prälatensaal. Vom größeren, ca. 80 m² großen Foyer betreten Sie den Herrensaal, den Rittersaal und den Landtagssaal von der gegenüberliegenden Seite. Durch die Installation moderner Beleuchtung ist es auch möglich, die Foyers farblich auf Ihre Veranstaltung abzustimmen.



RÄUMLICHKEITEN

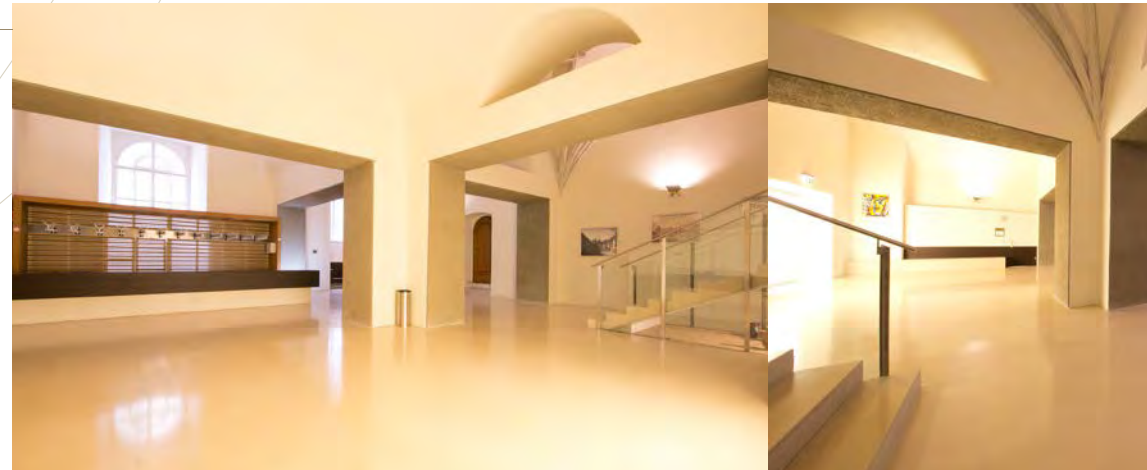
GARDEROBENFOYER 1 (EG)

Das moderne Garderobenfoyer 1 ist ein stilistischer Kontrapunkt zu unseren Prunkräumen und kann variabel genutzt werden: einerseits als Empfangsraum, Lounge oder Disco, andererseits als Garderobe für bis zu 350 Besucher.



GARDEROBENFOYER 2 (EG)

Das Garderobenfoyer 2 ist eine stilsichere Kombination aus historischer Bausubstanz mit gotischem Deckengewölbe und modernen Stilelementen. Es kann als Garderobe für 350 Besucher oder auch als Registrierungs-, Ausstellungs- oder Pausenbereich genutzt werden.



RÄUMLICHKEITEN

SEMINARRAUM HARTMANN (EG)

Der Seminarraum Hartmann bietet auf 47 m² Platz für kleinere Meetings und Seminare für bis zu 35 Personen. Der tageslichtdurchflutete Raum ist bei Bedarf verdunkelbar.

m²

47



35



18



14



INNENHOF (EG)

Unser ruhiger, wunderschöner Innenhof ist bestens geeignet für Empfänge aller Art. Auf seinen 640 m² können Sie Ihrer Fantasie freien Lauf lassen.



MOBILIAR & AUSSTATTUNG

MOBILIAR

Wir stellen Ihnen folgendes im Haus vorhandene Mobiliar kostenlos zur Verfügung:

- Bis zu 25 Stehtische (Ø 80 cm)
- Bis zu 40 runde Galatische (Ø 183 cm)
- Bis zu 80 Konferenztische (140 x 70 cm)
- Bis zu 20 kleine Konferenztische (80 x 70 cm)
- Bis zu 8 Vorsitztische mit Sichtschutzblende (140 x 70 cm)
- Bis zu 530 Konferenzstühle blau (mit und ohne Armlehne)
- Bis zu 25 Buffettische (152 x 76 cm)
- Outdoor Mobiliar (2 Tische, 10 Rattanstühle)
- Mobile Garderobenständer

Der Aufbau erfolgt kostenfrei nach Ihren Wünschen. Sollten Sie Bedarf an weiterem (Outdoor-) Mobiliar haben, kontaktieren Sie uns bitte. Unsere Möbel sind nicht outdoor-geeignet. Änderungen vorbehalten.

WEGELEITSYSTEM

Unser modernes Wegeleitsystem, bestehend aus fünf Monitoren (zwei im Eingangsbereich, drei im Veranstaltungsbereich), steht Ihnen kostenfrei zur Verfügung – Ihre Gäste sollen gleich zu Ihrer Veranstaltung finden!

TECHNIK

Wir verfügen über moderne und hochwertige audiovisuelle Technik. Unsere moderne CAT-Verkabelung ermöglicht es Ihnen, Daten/Signale von Raum zu Raum zu senden, ohne extra verkabeln zu müssen.

Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre eigene Technikfirma zu beauftragen – wir beraten Sie gerne!

Im Landtagssaal sind 8 Hängepunkte (Schwerlastkettenzüge) für z.B. Traversen vorhanden.

STROMANSCHÜSSE / W-LAN

Stromanschlüsse – inklusive Starkstrom – sowie Internet sind in allen Bereichen verfügbar.



CATERING

Ob traditionell, klassisch oder international: Um Ihr Event zu einem beeindruckenden kulinarischen Erfolg zu machen, kooperieren wir mit einigen der besten Catering-Unternehmen – für ein Ambiente, das alle Sinne anspricht.

Sehr gerne arbeiten wir aber auch mit anderen Catering-Unternehmen zusammen. Ihrem gewählten Caterer stellen wir bis zu zwei voll ausgestattete Küchen in der ersten Etage sowie eine teilweise ausgestattete Vorbereitungsküche inkl. Kühl- und Tiefkühlzelle im Erdgeschoß zur Verfügung.

Wenn Sie einen anderen Caterer beauftragen wollen, kalkulieren Sie bitte mit einer Handling-Fee.



ADVENTURE CATERING
+43 1 407 81 19
office@catering.at
www.catering.at



GERSTNER CATERING
+43 1 316 65-2468
catering@gerstner.at
www.gerstner.at



MÖRWALD CATERING
+43 2738 229 80
catering@moerwald.at
www.moerwald.at



MOTTO CATERING
+43 1 585 23 03
info@motto-catering.at
www.motto-catering.at



TRABITSCH CATERING
+43 1 707 64 81
catering@trabitsch.at
www.trabitsch.at



ÜBERNACHTUNG & HOTELS

RADISSON BLU
STYLE HOTEL VIENNA
Herrengasse 12
1010 Wien
+43 1 227 800
www.radissonblu.com

STEIGENBERGER HOTEL
HERRENHOF WIEN Herrengasse
10
1010 Wien
+43 1 534 040
www.steigenberger.com

LE MERIDIEN WIEN
Opernring 13
1010 Wien
+43 1 588 900
www.lemeridienvienna.at

PARK HYATT VIENNA
Am Hof 2
1010 Wien
+43 1 227 40
www.hyatt.com

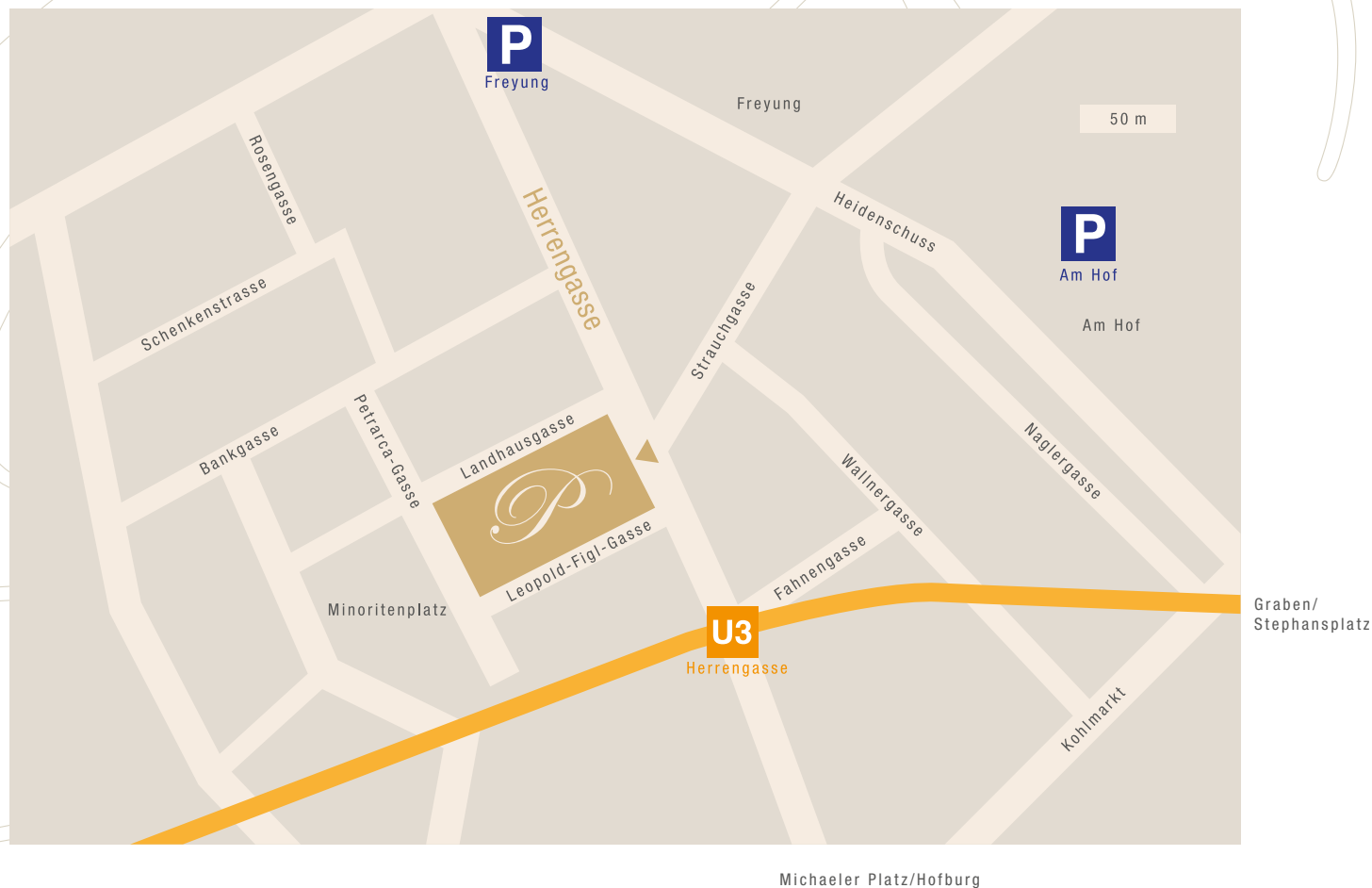
HILTON PLAZA
Schottenring 11
1010 Wien
+43 1 313 900
www.hilton.com



KONTAKT / IMPRESSUM

PALAIS  Niederösterreich

PALAIS NIEDERÖSTERREICH
Herrengasse 13
1010 Wien
+43 1 907 62 99
office@event-residenzen.at
www.event-residenzen.at



VIA DOMINORUM Grundstückverwertungs Gesellschaft m.b.H., Landhausplatz 1, 3100 St. Pölten
+43 1 907 62 99, office@event-residenzen.at
Firmenbuchnummer: FN 155335i, UID ATU 42459601

Bankverbindung: HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, IBAN: AT23 5300 0064 2320 2368, BIC/SWIFT: HYPNATWW

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. ALLGEMEINES

Die VIA DOMINORUM Grundstückverwertungs-Gesellschaft m.b.H. als Verfügungsberechtigte über die Räumlichkeiten des Palais Niederösterreich in 1010 Wien, Herrngasse 13 stellt diese Räumlichkeiten aufgrund von gesonderten Einzelverträgen für Veranstaltungen sowie die Erbringung von Serviceleistungen durch Dritte im Rahmen dieser Veranstaltungen zur Verfügung. Der Nutzer bzw. Veranstalter wird im Folgenden als „Vertragspartner bzw. Veranstalter“ bezeichnet; der für die Überlassung verantwortliche Teilbetrieb der VIA DOMINORUM Grundstückverwertungs-Gesellschaft m.b.H wird im Folgenden als „Palais Niederösterreich“ bezeichnet. Diese Geschäftsbedingungen liegen jedem gesondert abzuschließenden Vertragsverhältnis für Veranstaltungen in den Räumlichkeiten des Palais Niederösterreich der VIA DOMINORUM Grundstückverwertungs Gesellschaft m.b.H., 3100 St. Pölten, Landhausplatz 1, als unabdingbarer Bestandteil zugrunde; entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden als unwirksam ausgeschlossen. Allenfalls abweichende Vereinbarungen sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich durch zeichnungsberechtigte Organe im genau definierten Umfang erfolgen, im Zweifel sind derartige Abweichungen restriktiv auszulegen. Der Vertragspartner unterwirft sich mit Vertragsabschluß, jedenfalls aber mit Nutzung von Räumlichkeiten des Palais Niederösterreich diesen Bedingungen. Der Vertragspartner sichert der VIA DOMINORUM Grundstückverwertungs Gesellschaft m.b.H. zu, alle einschlägigen gewerberechtigten oder sonstigen rechtlichen Vorschriften zu befolgen und haftet für deren Einhaltung, soweit dies in seiner Sphäre liegt. Hegt der Vertragspartner Zweifel an der Zulässigkeit einzelner Nutzungen, am Umfang von Nutzungseinschränkungen bzw. gewerberechtigten Auflagen, an einzuhaltenden Sicherheitsvorschriften bzw. nimmt er Mängel wahr, so ist er verpflichtet, diesbezüglich beim Palais Niederösterreich rückzufragen bzw. solche

Umstände aufzuzeigen. Festgehalten wird, dass die Überlassung von Räumlichkeiten zum Zwecke der Abhaltung von Veranstaltungen keinesfalls dem Mietrechtsgesetz unterliegt. Eine Anmietung/ die Vermietung von Räumlichkeiten erfolgt jedenfalls immer befristet auf die Dauer der vertraglich vereinbarten Veranstaltung und endet mit der vorgesehenen Dauer der im Einzelvertrag vorgesehenen Veranstaltung, das vertragliche Benützungsgleichgewicht gleich welcher Art erlischt sohin, ohne dass es einer Aufkündigung bedarf.

2. KONKRETISIERUNG DES VERTRAGES

Ort und Zeitraum der Veranstaltung, auf die sich der Vertrag bezieht, sowie Ausmaß und Art von sonstigen Leistungen sowie organisatorisch zu gewährleistenden Leistungen Dritter ergeben sich aus dem gesondert abzuschließenden Vertrag. Der Vertragspartner hat spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung die Anzahl der teilnehmenden Personen schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) bekannt zu geben. Diese Anzahl gilt als garantierte Mindestanzahl, für die das Palais Niederösterreich alle Vorbereitungen trifft. Wird dem Palais Niederösterreich vom Veranstalter bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung keine Garantiezahl bekannt gegeben, gilt die im Vertrag angeführte Zahl als Garantiezahl.

3. ÜBERTRAGUNG DER RECHTE (HAFTUNG DES VERANSTALTERS)

Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die ihm aus dem Vertrag mit dem Palais Niederösterreich zukommenden Rechte ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen; davon ausgenommen ist die entgeltliche oder unentgeltliche Ermöglichung der Teilnahme an der Veranstaltung für einzelne Personen.

4. HAFTUNG DES VERANSTALTERS

Der Veranstalter haftet unabhängig von einem

Verschulden für alle Nachteile, die das Palais Niederösterreich durch ihn, seine Mitarbeiter, Gäste oder sonstige Personen, die auf seine Veranlassung oder mit seiner Zustimmung in den Räumen des Palais Niederösterreich anwesend sind, erleidet. Diese Haftung bezieht sich insbesondere auf Beschädigung des Gebäudes oder von Fahrnissen des Palais Niederösterreich. Das Palais Niederösterreich kann im Vertrag dem Veranstalter den Abschluss geeigneter Versicherungen durch den Veranstalter auferlegen, die eine ausreichende Deckung für mögliche Personen- bzw. Vermögensschäden, insbesondere auch an der Gebäudesubstanz vorsehen, die Abtretung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag vor oder nach einem Schadensfall fordern und die Durchführung der Veranstaltung von der Vorlage des Nachweises des Abschlusses des geforderten Versicherungsvertrages und der Prämienzahlung abhängig machen.

5. FÜR DEN VERANSTALTER HANDELNDE PERSONEN

Die Personen, die für den Veranstalter den Vertrag oder die Bestellung unterzeichnen, haften zur ungeteilten Hand mit dem Veranstalter für die Erfüllung der Verpflichtung des Veranstalters aus dem Vertrag. Der Veranstalter hat im Vertrag die Personen anzugeben, die für ihn rechtsgeschäftlich handeln können. Werden keine derartige Personen angegeben, so kann das Palais Niederösterreich die Personen, die den Vertrag unterzeichnen, als hierzu berechtigt ansehen, da sie als zum Zwecke des Vertragsabschlusses vom Veranstalter entsandt gelten.

6. HAFTUNG DES PALAIS NIEDERÖSTERREICH / UNFÄLLE

Das Palais Niederösterreich übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle, die Benutzer oder Besucher der Vertragsobjekte betreffen. Das Palais Niederösterreich haftet nur im Falle eigener grober

Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes für Schäden, die dem Veranstalter dadurch entstehen.

7. BERECHTIGUNGEN UND BEWILLIGUNGEN

Sofern für die Veranstaltung des Vertragspartners behördliche Bewilligungen erforderlich sind, hat der Veranstalter diese behördlichen Bewilligungen auf eigene Kosten zeitgerecht einzuholen bzw. die Veranstaltung anzumelden und eine Kopie dem Palais Niederösterreich spätestens 3 Tage vor der Veranstaltung auszuhändigen. Allfällige Auflagen sind vom Veranstalter auf eigene Kosten und derart zu erfüllen, dass daraus kein Aufwand und keine Nachteile für das Palais Niederösterreich entstehen. Eine allenfalls behördlich vorgeschriebene Teilnahme öffentlicher Aufsichten hat der Veranstalter rechtzeitig und auf seine Kosten zu gewährleisten. Ist die Einhaltung vorgeschriebener Auflagen durch den Veranstalter – aus welchen Gründen immer – nicht (mehr) gewährleistet, kann das Palais Niederösterreich die Abhaltung der Veranstaltung untersagen bzw. diese abbrechen; diesenfalls kommen für die Abrechnung die Stornoregelungen sinngemäß zur Anwendung. Das Palais Niederösterreich weist den Veranstalter ausdrücklich auf die Beachtung und Einhaltung des Wiener Veranstaltungsgesetzes, des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes sowie sonstiger Veranstaltungsspezifischer Gesetze und Verordnungen hin.

8. ABGABEN UND GEBÜHREN BEI VERANSTALTUNGEN

Für die Anmeldung und das Abführen aller Abgaben und Gebühren sowie veranstaltungsbezogener Steuern (z.B. Vergnügungssteuer) ist der Veranstalter verantwortlich. Sollte das Palais Niederösterreich direkt für solche Zahlungen in Anspruch genommen werden, hat sie der Vertragspartner schad- und klaglos zu halten. Für Musikdarbietungen unter Verwendung von Ton- und Bildträgern aller Art, sind die Wiedergaberechte von der AKM

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. ALLGEMEINES

Die VIA DOMINORUM Grundstückverwertungs-Gesellschaft m.b.H. als Verfügungsberechtigte über die Räumlichkeiten des Palais Niederösterreich in 1010 Wien, Herrngasse 13 stellt diese Räumlichkeiten aufgrund von gesonderten Einzelverträgen für Veranstaltungen sowie die Erbringung von Serviceleistungen durch Dritte im Rahmen dieser Veranstaltungen zur Verfügung. Der Nutzer bzw. Veranstalter wird im Folgenden als „Vertragspartner bzw. Veranstalter“ bezeichnet; der für die Überlassung verantwortliche Teilbetrieb der VIA DOMINORUM Grundstückverwertungs-Gesellschaft m.b.H wird im Folgenden als „Palais Niederösterreich“ bezeichnet. Diese Geschäftsbedingungen liegen jedem gesondert abzuschließenden Vertragsverhältnis für Veranstaltungen in den Räumlichkeiten des Palais Niederösterreich der VIA DOMINORUM Grundstückverwertungs Gesellschaft m.b.H., 3100 St. Pölten, Landhausplatz 1, als unabdingbarer Bestandteil zugrunde; entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden als unwirksam ausgeschlossen. Allenfalls abweichende Vereinbarungen sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich durch zeichnungsberechtigte Organe im genau definierten Umfang erfolgen, im Zweifel sind derartige Abweichungen restriktiv auszulegen. Der Vertragspartner unterwirft sich mit Vertragsabschluß, jedenfalls aber mit Nutzung von Räumlichkeiten des Palais Niederösterreich diesen Bedingungen. Der Vertragspartner sichert der VIA DOMINORUM Grundstückverwertungs Gesellschaft m.b.H. zu, alle einschlägigen gewerberechtigten oder sonstigen rechtlichen Vorschriften zu befolgen und haftet für deren Einhaltung, soweit dies in seiner Sphäre liegt. Hegt der Vertragspartner Zweifel an der Zulässigkeit einzelner Nutzungen, am Umfang von Nutzungseinschränkungen bzw. gewerberechtigten Auflagen, an einzuhaltenden Sicherheitsvorschriften bzw. nimmt er Mängel wahr, so ist er verpflichtet, diesbezüglich beim Palais Niederösterreich rückzufragen bzw. solche

Umstände aufzuzeigen. Festgehalten wird, dass die Überlassung von Räumlichkeiten zum Zwecke der Abhaltung von Veranstaltungen keinesfalls dem Mietrechtsgesetz unterliegt. Eine Anmietung/ die Vermietung von Räumlichkeiten erfolgt jedenfalls immer befristet auf die Dauer der vertraglich vereinbarten Veranstaltung und endet mit der vorgesehenen Dauer der im Einzelvertrag vorgesehenen Veranstaltung, das vertragliche Benützungsgleichgewicht gleich welcher Art erlischt sohin, ohne dass es einer Aufkündigung bedarf.

2. KONKRETISIERUNG DES VERTRAGES

Ort und Zeitraum der Veranstaltung, auf die sich der Vertrag bezieht, sowie Ausmaß und Art von sonstigen Leistungen sowie organisatorisch zu gewährleistenden Leistungen Dritter ergeben sich aus dem gesondert abzuschließenden Vertrag. Der Vertragspartner hat spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung die Anzahl der teilnehmenden Personen schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) bekannt zu geben. Diese Anzahl gilt als garantierte Mindestanzahl, für die das Palais Niederösterreich alle Vorbereitungen trifft. Wird dem Palais Niederösterreich vom Veranstalter bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung keine Garantiezahl bekannt gegeben, gilt die im Vertrag angeführte Zahl als Garantiezahl.

3. ÜBERTRAGUNG DER RECHTE (HAFTUNG DES VERANSTALTERS)

Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die ihm aus dem Vertrag mit dem Palais Niederösterreich zukommenden Rechte ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen; davon ausgenommen ist die entgeltliche oder unentgeltliche Ermöglichung der Teilnahme an der Veranstaltung für einzelne Personen.

4. HAFTUNG DES VERANSTALTERS

Der Veranstalter haftet unabhängig von einem

Verschulden für alle Nachteile, die das Palais Niederösterreich durch ihn, seine Mitarbeiter, Gäste oder sonstige Personen, die auf seine Veranlassung oder mit seiner Zustimmung in den Räumen des Palais Niederösterreich anwesend sind, erleidet. Diese Haftung bezieht sich insbesondere auf Beschädigung des Gebäudes oder von Fahrnissen des Palais Niederösterreich. Das Palais Niederösterreich kann im Vertrag dem Veranstalter den Abschluss geeigneter Versicherungen durch den Veranstalter auferlegen, die eine ausreichende Deckung für mögliche Personen- bzw. Vermögensschäden, insbesondere auch an der Gebäudesubstanz vorsehen, die Abtretung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag vor oder nach einem Schadensfall fordern und die Durchführung der Veranstaltung von der Vorlage des Nachweises des Abschlusses des geforderten Versicherungsvertrages und der Prämienzahlung abhängig machen.

5. FÜR DEN VERANSTALTER HANDELNDE PERSONEN

Die Personen, die für den Veranstalter den Vertrag oder die Bestellung unterzeichnen, haften zur ungeteilten Hand mit dem Veranstalter für die Erfüllung der Verpflichtung des Veranstalters aus dem Vertrag. Der Veranstalter hat im Vertrag die Personen anzugeben, die für ihn rechtsgeschäftlich handeln können. Werden keine derartige Personen angegeben, so kann das Palais Niederösterreich die Personen, die den Vertrag unterzeichnen, als hierzu berechtigt ansehen, da sie als zum Zwecke des Vertragsabschlusses vom Veranstalter entsandt gelten.

6. HAFTUNG DES PALAIS NIEDERÖSTERREICH / UNFÄLLE

Das Palais Niederösterreich übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle, die Benutzer oder Besucher der Vertragsobjekte betreffen. Das Palais Niederösterreich haftet nur im Falle eigener grober

Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes für Schäden, die dem Veranstalter dadurch entstehen.

7. BERECHTIGUNGEN UND BEWILLIGUNGEN

Sofern für die Veranstaltung des Vertragspartners behördliche Bewilligungen erforderlich sind, hat der Veranstalter diese behördlichen Bewilligungen auf eigene Kosten zeitgerecht einzuholen bzw. die Veranstaltung anzumelden und eine Kopie dem Palais Niederösterreich spätestens 3 Tage vor der Veranstaltung auszuhändigen. Allfällige Auflagen sind vom Veranstalter auf eigene Kosten und derart zu erfüllen, dass daraus kein Aufwand und keine Nachteile für das Palais Niederösterreich entstehen. Eine allenfalls behördlich vorgeschriebene Teilnahme öffentlicher Aufsichten hat der Veranstalter rechtzeitig und auf seine Kosten zu gewährleisten. Ist die Einhaltung vorgeschriebener Auflagen durch den Veranstalter – aus welchen Gründen immer – nicht (mehr) gewährleistet, kann das Palais Niederösterreich die Abhaltung der Veranstaltung untersagen bzw. diese abbrechen; diesenfalls kommen für die Abrechnung die Stornoregelungen sinngemäß zur Anwendung. Das Palais Niederösterreich weist den Veranstalter ausdrücklich auf die Beachtung und Einhaltung des Wiener Veranstaltungsgesetzes, des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes sowie sonstiger Veranstaltungsspezifischer Gesetze und Verordnungen hin.

8. ABGABEN UND GEBÜHREN BEI VERANSTALTUNGEN

Für die Anmeldung und das Abführen aller Abgaben und Gebühren sowie veranstaltungsbezogener Steuern (z.B. Vergnügungssteuer) ist der Veranstalter verantwortlich. Sollte das Palais Niederösterreich direkt für solche Zahlungen in Anspruch genommen werden, hat sie der Vertragspartner schad- und klaglos zu halten. Für Musikdarbietungen unter Verwendung von Ton- und Bildträgern aller Art, sind die Wiedergaberechte von der AKM

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

werden kann. In all diesen Fällen stehen dem Veranstalter aus der Auflösung des Vertragsverhältnisses keine wie immer gearteten Ansprüche gegen das Palais Niederösterreich zu.

20. STORNOBEDINGUNGEN

Bei einer Stornierung der Buchung werden folgende Stornokosten verrechnet:

- Ab dem Tag der Vertragsunterzeichnung bis 90 Tage vor der Veranstaltung hat der Veranstalter 25 % der Raummiete bzw. des Packagepreises zu bezahlen.
- Ab 89 Tage bis 60 Tage vor der Veranstaltung hat der Veranstalter 50 % der Raummiete bzw. des Packagepreises zu bezahlen.
- Ab 59 Tage bis 30 Tage vor der Veranstaltung hat der Veranstalter 100 % der Raummiete bzw. des Packagepreises zu bezahlen.
- Ab 29 Tage bis 3 Tage vor der Veranstaltung hat der Veranstalter 100 % der Raummiete bzw. des Packagepreises und 50 % des gebuchten Catering-Umsatzes zu bezahlen.
- innerhalb von 72 Stunden vor Veranstaltung hat der Veranstalter 100 % der Raummiete bzw. des Packagepreises und 100 % des gebuchten Cateringumsatzes zu bezahlen.

Stornokosten für das Catering sind jedoch nur dann an das Palais Niederösterreich zu entrichten, wenn die Buchung des Caterings durch das Palais Niederösterreich erfolgte, z.B. Konferenzpauschale. Andernfalls gelten die Bedingungen des mit dem Caterer gesondert abgeschlossenen Vertrages. Zusätzlich sind dem Palais Niederösterreich alle bereits entstandenen Kosten und Auslagen zu ersetzen. Abweichungen von diesen Stornobedingungen sind nur schriftlich im Vertrag möglich.

21. AKONTOZAHLUNG

30 Tage vor dem Veranstaltungstermin ist eine Vorauszahlung in der Höhe von 80 % des voraussichtlichen Umsatzes zuzüglich Mehrwertsteuer vom Veranstalter zu entrichten. Sollte die Akontozahlung nicht fristgerecht auf dem vom Palais Niederösterreich bekannt gegeben Bankkonto verbucht worden sein, behält sich das Palais Niederösterreich das Recht vor, die Raumbuchung zu stornieren. Diesenfalls kommen für die Abrechnung die Stornoregelungen sinngemäß zur Anwendung.

22. ZAHLUNG

Die Abgeltung für die Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten sowie aller sonstigen Serviceleistungen des Palais Niederösterreich erfolgt unter Berücksichtigung der vereinbarten Vorauszahlungen. Die erbrachten Leistungen Dritter sind direkt mit diesen zu vereinbaren und an diese zu bezahlen. Das Palais Niederösterreich ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung eine Gesamtabrechnung aller im Zuge der Veranstaltung angefallenen Leistungen vorzunehmen, wobei Fremdleistungen (wie z.B. Catering) im Namen und für Rechnung des Dritten zur Abrechnung gelangen. Der offene Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen ab Einlangen der Rechnung, spätestens jedoch binnen 18 Tagen ab Rechnungsdatum (sofern dieser nicht ohnehin bereits laut Vertrag vor Veranstaltungsbeginn teilweise oder zur Gänze fällig ist) ohne Abzug zur Zahlung fällig. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in der Höhe der gesetzlich für Unternehmerngeschäfte vorgesehenen Zinsen gem. § 1333 Abs. 2 ABGB vereinbart.

23. ADRESSE DES VERANSTALTERS

Erklärungen und Mitteilungen, die das Palais Niederösterreich an die vom Veranstalter zuletzt mitgeteilte Anschrift sendet, gelten diesem auch

dann als zugegangen, wenn der Veranstalter es verabsäumt hat, dem Palais Niederösterreich einen Wechsel der Anschrift mitzuteilen.

24. GERICHTSSTAND

Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen anzuwenden. Als ausschließlicher Gerichtsstand werden das für Wien-Innere Stadt zuständige Gericht, nach Wahl des Palais Niederösterreich auch das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten vereinbart.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden bei Vertragsunterzeichnung vom Veranstalter ausdrücklich zur Kenntnis genommen und sind unabdingbarer Bestandteil des Vertragsverhältnisses.